

Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom [TT.MM.JJJJ] folgende Satzung erlassen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz) vom 29.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 364) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Ostseebad Laboe durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Laboe zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung einer oder eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Ostseebad Laboe wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „Beauftragte“ oder „Beauftragter“) bestellt. Das Amt der oder des Beauftragten kann auch von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Aufgabenverteilung regelt in diesem Fall die Gemeindevertretung durch Beschluss. Die Beauftragten sind grundsätzlich berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen der Gemeindevertretung. Die Bestellung durch die GV ist keine Wahl im Sinne des § 40 GO
- (2) Die oder der Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderungen sein. Wer zur oder zum Beauftragten bestellt wird, sollte ihren oder seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ostseebad Laboe haben und darf nicht Mitglied der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder eines Beirates der Gemeinde Ostseebad Laboe sein.
- (3) Die oder der Beauftragte wird für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung bestellt. Sie oder er übt ihr oder sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neubestellung einer oder eines Beauftragten aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die Bestellung der oder des Beauftragten nur durch die Gemeindevertretung widerrufen werden. Ein Antrag auf Widerruf kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Widerruf bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung. Die oder der Beauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. In diesen Fällen bestellt die Gemeindevertretung spätestens in der zweiten Sitzung, die auf den Widerruf oder das Verlangen folgt, für die verbleibende Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung eine neue Beauftragte oder einen neuen Beauftragten.

§ 3

Rechtsstellung

- (1) Die oder der Beauftragte ist kein Organ der Gemeinde Ostseebad Laboe.

(2) Die oder der Beauftragte übt ihre oder seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie oder er ist vorbehaltlich des Satzes 3 an Weisungen nicht gebunden. Sie oder er unterliegt abweichend von Satz 2 den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein:

1. § 21 (Pflichten),
2. § 22 (Ausschließungsgründe),
3. § 23 (Treuepflicht),
4. § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen),
5. § 24 a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und
6. § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen).

§ 4 Aufgaben

- (1) Der oder dem Beauftragten werden im Wesentlichen Aufgaben übertragen, die dazu führen, einen inklusiven Prozess in der Gemeinde Ostseebad Laboe voranzutreiben. Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung sind die umfassenden Ziele ihrer oder seiner Arbeit.
- (2) Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Akteure der Behindertenhilfe miteinander zu vernetzen. Somit ist es ihr oder ihm möglich, die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Politik und der Gemeindeverwaltung zu vertreten.
- (3) Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der von Behinderung bedrohter Menschen der Gemeinde Ostseebad Laboe. Sie oder er koordiniert die verschiedenen Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihre in der Gemeinde Ostseebad Laboe tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- (4) Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber **den** Organen der Gemeinde abzugeben. Ihre oder seine Mitwirkung ist, im Sinne des Disability Mainstreams, in allen politischen Gremien notwendig, da die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen den gesamten Querschnitt über diese betreffen.
- (5) Die oder der Beauftragte setzt sich für Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, wie zum Beispiel bei Gebäuden, Plätzen, im Straßen- und öffentlichen Personenverkehr oder bei Kommunikation und Nutzung von Medien ein. Dabei arbeitet sie oder er eng mit politischen Gremien, mit der Verwaltung und den Organisationen der Behindertenhilfe zusammen.

§ 5 Sprechstunden

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ostseebad Laboe haben das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderungen unmittelbar mit der oder dem Beauftragten Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die oder der Beauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.

- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.
- (4) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Ostseebad Laboe Räumlichkeiten und Sachmittel, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel, zur Verfügung.

§ 6

Informations- und Beteiligungsrechte sowie –pflichten

- (1) Die oder der Beauftragte ist verpflichtet, die Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeindevertretung wahrzunehmen.
- (2) Die oder der Beauftragte hat in allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihren Beiräten und Ausschüssen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (3) Die oder der Beauftragte erhält die öffentlichen Sitzungsunterlagen für die Gemeindevertretung und ihre Beiräte und Ausschüsse bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten werden zur Verfügung gestellt, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind. Über alle anderen Belange von Menschen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unterrichtet. Sie oder er kann sich dabei vertreten lassen.
- (4) Alle eingehenden Stellungnahmen der oder des Beauftragten werden an die Gemeindevertretung oder die Beirats- und Ausschussvorsitzenden des zuständigen Beirates bzw. Ausschusses übermittelt, sofern nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betroffen sind.
- (5) Die oder der Beauftragte ist berechtigt, alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Ostseebad Laboe im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit zu betreten. Eine Störung des Arbeitsablaufs ist dabei zu vermeiden, gegebenenfalls ist nach Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung eine Voranmeldung erforderlich.
- (6) Die oder der Beauftragte legt dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport alle zwei Jahre bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die oder der Beauftragte ist während und nach Beendigung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, über alle im Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die oder der Beauftragte darf während und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne schriftliche Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 8
Entschädigung

- (1) Die oder der Beauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von [600,00] EUR. Die Entschädigung wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung werden der oder dem Beauftragten jährliche Verfügungsmittel von [400,00] EUR bereitgestellt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laboe, [TT.MM.JJJJ]

Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister

Heiko Voß